

Schützenverein Jettingen 1956 e.V.

S A T Z U N G

Stand 2018

Inhaltsverzeichnis

Kapitelnummer / -bezeichnung	Seite
§ 1 Name, Sitz.....	
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit.....	
§ 3 Mitgliedschaft.....	
§ 4 Aufnahme.....	
§ 5 Rechte und Pflichten.....	
§ 6 Ende der Mitgliedschaft.....	
§ 7 Beiträge.....	
§ 8 Strafen.....	
§ 9 Vermögen und Haftung nach außen.....	
§ 10 Organe des Vereins.....	
§ 11 Generalversammlung.....	
§ 12 Der Vorstand.....	
§ 13 Minderheitenregelung.....	
§ 14 Ehrenämter.....	
§ 15 Wahlausschuss.....	
§ 16 Kassenprüfer.....	
§ 17 Geschäftsjahr.....	
§ 18 Außerordentliche Generalversammlung.....	
§ 19 Haftung des Vereins nach innen.....	
§ 20 Verbandszugehörigkeit.....	
§ 21 Rechtsgrundlage.....	
§ 22 Auflösung.....	
Abkürzungsverzeichnis.....	
Änderungsnachweis.....	

§ 1 Name, Sitz

Der am 5. April 1956 zu Oberjettingen gegründete Schützenverein hat seinen Sitz in Oberjettingen und ist unter der obengenannten Bezeichnung in das Vereinsregister eingetragen.

- 1974 auf „Schützenverein Jettingen 1956 e.V.“ geändert.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Schießens auf sportlicher Grundlage im Rahmen von regelmäßigen Übungseinheiten und der Teilnahme an Wettkämpfen. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports!
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedsgruppen.

Es werden unterschieden:

- a) *Aktive Mitglieder* das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich aktiv am Schießsport beteiligen. Sie werden jährlich dem WSchV und dem WLSB gemeldet.
- b) *Jugendliche Mitglieder* das sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich am Schießsport passiv oder aktiv beteiligen. Sie werden dem WSchV und dem WLSB jährlich gemeldet.
- c) *Fördernde Mitglieder* das sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht aktiv am Schießsport teilnehmen. Ihre Aufgabe ist es, die Ideen des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Sie werden dem WSchV und dem WLSB nicht gemeldet.
- d) *Ehrenmitglieder* das sind Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben und von der Generalversammlung als solche ernannt werden. Sie werden dem WSchV und dem WLSB nicht gemeldet.

§ 4 Aufnahme

Jede Person kann als Mitglied aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch den Gesamtvorstand nach vorheriger schriftlicher Erklärung. Die Erklärung muss eigenhändig unterschrieben sein und wenn möglich von mindestens einem Mitglied empfehlend gegengezeichnet sein.

Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder erfolgt nur mit der schriftlichen Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten oder des Vormundes.

§ 5 Rechte und Pflichten

Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder besitzen volles aktives und passives Wahlrecht, d.h. sie können wählen und zu allen Ämtern gewählt werden.

Jedes Mitglied verpflichtet sich den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Durchführung und Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu respektieren.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch ordnungsgemäßes Ausscheiden aus dem Verein
- c) durch Ausschließung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an ein Vorstandsmitglied und wird zum Ende des Jahres rechtswirksam. Die Kündigung hat mindestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres dem Vorstand vorzuliegen. Sie muss eigenhändig unterschrieben und einem Vorstandsmitglied persönlich oder durch Einschreiben zur Kenntnis gebracht werden.

Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Antrag beim Vorstand oder bei diesem selbst ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung des schriftlich abgefassten Beschlusses Beschwerde möglich. Das Mitglied wird vom Gesamtvorstand gehört, dieser entscheidet dann erneut. Ist das Mitglied damit nicht einverstanden, ist Berufung zur nächsten Generalversammlung möglich. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder.

Mit dem Ausschluss des Mitglieds erlöschen seine sämtlichen Rechte, es bleibt jedoch für alle seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar. Vereins- und Verbandsausweise sind abzugeben.

§ 7 Beiträge

Die Höhe der Beiträge und die Aufnahmegebühr werden durch die Generalversammlung entschieden. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Vorschläge des Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes.

Die Generalversammlung kann erforderlichenfalls mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Zeitabständen zu erheben. Beschäftigungslosen Mitgliedern, sowie zum Wehrdienst oder Ersatzdienst eingezogenen Mitgliedern kann auf ihren Antrag hin vom Vorstand die Beitragszahlung gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Das gleiche gilt für bedürftige Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Wiedereintritt gilt als Neueintritt. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand die Aufnahmegebühr erlassen oder ermäßigen.

Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung; wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag zwangsweise erhoben werden. Entstehende Lasten gehen auf Kosten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von zwei Quartalen kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen, sowie evtl. gerichtliche Beitreibung vorbehält.

§ 8 Strafen

Mitglieder, die gegen das Statut, gegen Sitte und Anstand in den Versammlungen und auf allen vom Verein veranstalteten Feierlichkeiten verstoßen, sowie solche Mitglieder, die sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt fernbleiben oder ohne besondere Erlaubnis in anderen Vereinen schießsportlich tätig sind, können bestraft werden. Die Erlaubnis muss erteilt werden, wenn im Schützenverein Jettingen 1956 e.V. die gewünschte Disziplin nicht ausgeübt wird. Die Strafe bestimmt die Vorstandschaft mit zwei Drittel qualifizierter Mehrheit. Entschuldigungen sind nur wirksam, wenn sie spätestens vor Beschlussfassung dem Vorstand vorliegen.

§ 9 Vermögen und Haftung nach außen

Für sämtliche Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus Kassen- und Bankbestand und sämtlichem Inventar besteht.

Überschüsse aus Veranstaltungen des Vereins gehören zum Vereinsvermögen.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die *Generalversammlung*
(jährliche Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung)

- b) der Vorstand.

§ 11 Generalversammlung

Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Mitglieder zur jährlichen Generalversammlung, und zwar acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres, durch schriftliche Mitteilung einzuladen. Bei ortsansässigen Mitgliedern genügt die Veröffentlichung der Einladung im Amtsblatt der Gemeinde. Die Einladung hat drei Wochen vor dem oben erwähnten Termin zu erfolgen.

Anträge zur Generalversammlung müssen 10 Tage vor dem Termin der Generalversammlung in den Händen des Vorstands sein.

Sitz und Stimmrecht richten sich nach § 5.

Beschlussfassungen auf der Generalversammlung geschehen, wenn nicht anders vorgesehen, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beurkundung von Beschlüssen erfolgt durch die Unterschriften des ersten und zweiten Vorsitzenden. Statt eines Vorsitzenden können sowohl der Schatzmeister wie der Schriftführer anstelle des 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Sie umfasst alle für die Vereinsarbeit notwendigen Punkte in nachstehender Reihenfolge:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung der Vorstandschaft
- c) Wahlen soweit sie anfallen
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- e) Entscheidung über Beschwerden
- f) Beschlussfassung über Anträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes.

§ 12 Der Vorstand

Der Verein wird vertreten:

- a) durch den ersten Vorsitzenden allein oder
- b) durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister oder dem Schriftführer.

Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Personen:

- a) dem *1. Vorsitzenden*
- b) dem *2. Vorsitzenden*
- c) dem *Schatzmeister*
- d) dem *Schriftführer*
- e) den beiden *Beisitzern*
- f) dem *Sportwart*.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden nach der Geschäftsordnung von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Kann sich die Generalversammlung auf die Besetzung der Ämter unter d) bis f) nicht einigen, so fällt dem gewählten Vorstand die Aufgabe zu, die Ämter nach eigener Wahl kommissarisch zu besetzen. Die so eingesetzten Mitarbeiter haben zwar Sitz, aber, solange sie nicht von der Generalversammlung bestätigt sind, keine Stimme im Vorstand.

§ 13 Minderheitenregelung

Da der Verein überregional ist, besteht die Abmachung, dass für fünf oder mehr Mitglieder aus einer anderen politischen Gemeinde ein Vertreter in der Vorstandschaft Sitz und Stimme erhält.

Ist ein Vertreter nicht schon mit einem Vorstandsamt beauftragt, so fällt ihm der Sitz eines Beisitzers zu. Trifft dies für mehrere Gemeinden zu, so kann sich die Anzahl der Personen in der Vorstandschaft entsprechend erhöhen.

Soweit eine oder mehrere Damenmannschaften vorhanden sind, hat eine von ihr zu benennende Dame in Fragen der Damenriege Sitz und Stimme im Vorstand.

Das Gleiche gilt auch für den Jugendleiter oder den Jugendsportwart.

§ 14 Ehrenämter

Beauftragte Mitglieder und sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 15 Wahlausschuss

Die Generalversammlung beruft einen Wahlausschuss, dessen Amtszeit mit der Wahl des neuen Ausschusses endet. Die drei Personen und zwei Vertreter sollen die Belange des Vereins durch ihre Mitgliedschaft kennen. Sie dürfen nicht dem derzeitig amtierenden und dem zur Wahl stehenden Vereinsvorstand angehören.

Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen bestimmte Sprecher hat in der Generalversammlung die Entlastung des Vorstands nach deren vorherigem durchzuführen.

Der Wahlausschuss arbeitet nach der Geschäftsordnung.

§ 16 Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich. Durch die Revision der Vereinskasse, Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu überzeugen.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und deren Verbuchung erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 17 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Außerordentliche Generalversammlung

Der 1. Vorsitzende kann jederzeit mit einer Frist von 14 Tagen unter Angaben von Gründen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von drei Vierteln der Vorstandschaft (ohne seine Stimme gerechnet) oder von 15 Mitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

Satzungsänderungen, die aufgrund einer Auflage eines Gesetzes, einer Behörde oder eines Gerichtes notwendig sind, können vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden und sind baldmöglichst den Mitgliedern mitzuteilen.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche.

§ 19 Haftung des Vereins nach innen

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle, soweit sie nicht von der Versicherung abgedeckt sind.

Der Verein haftet nicht für die Unkenntnis seiner Mitglieder gegenüber dem Verein. Mitglieder können zu Vereins-Selbstkosten eine Vereinsatzung beziehen und sich dadurch informieren.

§ 20 Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Württembergischen Landes-Sport-Schützen-Verband mit seinem Sitz in Stuttgart an.

Als solcher ist er Mitglied des Deutschen Schützenbundes.

Der Austritt aus der Verbandszugehörigkeit kann nur mit drei Viertel Mehrheit der auf einer Generalversammlung erschienenen Mitglieder bestimmt werden.

§ 21 Rechtsgrundlage

Die §§ des BGB 21 einschl. 79 sind die Rechtsgrundlage dieser Satzung und vorgehendes Recht.

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 22 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Jettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
WSchV	Württembergischer Schützenverband 1850 e.V.
WLSB	Württembergischer Landessportbund e.V.

Änderungsnachweis

Version	Datum	Neue/geänderte Seiten	Änderung(en)	Bemerkung
0.9	03.11.2008	Gesamtes Dokument	In MS-Word erfasst und formatiert.	
1.0	03.12.2008	Seite 3 Seite 6 Seite 9	§2 Zweck des Vereins §11 Generalversammlung §22 Auflösung	Nach Mustersatzung und Empfehlung des WLSB, sowie dem Finanzamt BB. Verabschiedung in der Generalversammlung vom 15.11.2008
1.1	25.04.2009	Seite 9	§22 Auflösung	Nach einer außerordentlichen Generalversammlung vom 25.04.2009 §22 geändert und einstimmig beschlossen.

1.2	10.03.2018	Seite 3	§ 2 Zweck,	Ergänzungssatz.
-----	------------	---------	------------	-----------------

1.3	26.04.2018	Seite 8	Gemeinnützigkeit, 2.1 Zweck des Vereins § 18 Außerordentliche Generalversammlung	Ergänzungssatz.
-----	------------	---------	---	-----------------